

## **Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Siegburg für Partner- und Patenschaftsarbeit**

(Beschluss des Rates vom ...)

Die Stadt Siegburg fördert durch Zuschüsse die vielfältigen partner- und patenschaftlichen Aktivitäten. Die Städte- und Schulpartnerschaften sowie Freundschaften dienen den internationalen Beziehungen. Die Stadt Siegburg arbeitet in Bezug auf die partner- und patenschaftlichen Ziele mit dem Partnerschaftsverein Siegburg e.V. zusammen.

### **§ 1 Zuschussberechtigung**

- (1) Zuschussberechtigt sind Vereine, Schulen, Jugendgruppen und andere Organisationen mit Sitz in der Stadt Siegburg.
- (2) Förderungsfähig sind Begegnungen und andere Aktivitäten, die dem Partner- und Patenschaftsgedanken und der internationalen Verständigung Rechnung tragen.
- (3) Gefördert werden insbesondere Schüler-, Jugend- und Bürgerbegegnungen. Dies gilt ausdrücklich auch für digitale Formate des Austausches.
- (4) Auch Formate der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wie Praktika und Ausbildungsformate sind förderfähig.
- (5) Der Partnerschaftsverein ist – unabhängig von der pauschalen jährlichen Unterstützung (derzeit 5.000 Euro) – darüber hinaus für satzungsgemäße Projekte und Einzelmaßnahmen zuschussberechtigt.
- (6) Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

### **§2 Eigenanteil**

- (1) Der Eigenanteil der Antragsteller an den Kosten muss mindestens 25 % betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Partner- und Patenschaften.

### **§3 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie sind schriftlich und spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Anträge sind mit Ablaufprogramm und Finanzierungsplan einzureichen.

Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen zu TOP 5 der Sitzung  
des Ausschusses für Partner- und Patenschaften am 22.03.2023

- (3) Bis vier Wochen nach Ende der Maßnahme sind eine Teilnehmerliste sowie eine Kostenaufstellung einzureichen. Sollten die Eigenanteile geringer als 25% der Gesamtkosten sein, können Zuschüsse zurückgefordert werden.

**§4 Entscheidungskompetenz**

- (1) Die Verwaltung bereitet die Anträge zur Sitzung des Ausschusses für Partner- und Patenschaften vor.
- (2) Über die Zuschusserteilung nach diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Partner- und Patenschaften.
- (3) Die satzungsmäßige Förderung von Begegnungen und anderen Aktivitäten durch den Partnerschaftsverein Siegburg e.V. bleibt hiervon unberührt.

Die Richtlinien treten am ... in Kraft.